

Änderungsantrag zum Antrag: Änderung zur Härtefallrichtlinie

Antragstellend: Till Zасhel

Ansprechperson: Till Zасhel

Änderungsantrag: folgender Rotmarkierter Satz soll hinzugefügt werden:

Das Studierendenparlament möge beschließen, die folgenden Änderungen in § 1 der „Richtlinien über den Erlass und die Rückerstattung des Sozialbeitrages bei sozialen Härtefällen“ aufzunehmen. Die Änderung soll als Änderung der bestehenden, am 11.12.2018 vom StuPa beschlossenen Wahlordnung und nicht im Zuge einer neuen Ordnung erfolgen. **Nach dem nächsten Semester wird der Haushaltsausschuss zusammen mit dem AStA beauftragt eine Evaluierung der Erhöhung auf langfristige Machbarkeit durchzuführen.**

alt	neu
§1 Bedarf	§1 Bedarf
b) Wohnung Wohnt der*die Antragsteller*in eigenständig, also z.B. nicht mehr im Elternhaus, so wird die durchschnittliche Monatsmiete (inkl. Nebenkosten) bis zu einer Höhe des arithmetischen Mittels der monatlichen Ausgaben für Miete einschl. Nebenkosten in NRW laut Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerks angerechnet. Wohnt der*die Antragssteller*in mit weiteren Personen in einer Wohnung, so werden nur die anteiligen Kosten angerechnet. Wohnt der*die Antragssteller*in im Elternhaus, so wird die ggf. anteilige Miete nur dann angerechnet, wenn er*sie nachweisen kann, dass er*sie Miete zahlt.	b) Wohnung Wohnt der*die Antragsteller*in eigenständig, also z.B. nicht mehr im Elternhaus, so wird die durchschnittliche Monatsmiete (inkl. Nebenkosten) angerechnet bis zu einer Höhe der Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte aus dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungssituation) addiert mit der Angemessenheitsgrenze der Bruttokaltmiete laut Fachlicher Weisung des kommunalen Trägers zu §22 und 24 SGB II der Stadt Dortmund. Wohnt der*die Antragssteller*in mit weiteren Personen in einer Wohnung, so werden nur die anteiligen Kosten angerechnet. Wohnt der*die Antragssteller*in im Elternhaus, so wird die ggf. anteilige Miete nur dann angerechnet, wenn er*sie nachweisen kann, dass er*sie Miete zahlt.
Änderungsantrag 1: Streichen der Änderungen in §1 Bedarf b)Wohnungen, stattdessen folgende Änderung vornehmen:	
§1 Bedarf	§1 Bedarf
d) Grundbedarf Wohnt der*die Antragsteller*in bei den Eltern, so wird der Grundbedarf aus der Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerks berechnet, indem die arithmetischen Mittelwerte der	d) Grundbedarf Wohnt der*die Antragsteller*in bei den Eltern, so werden die Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte aus dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG)

<p>monatlichen Ausgaben eines Normalstudierenden aus „Kleidung“, „Lernmittel“, „Kommunikation“ und „Freizeit, Kultur und Sport“ aufaddiert werden.</p> <p>Wohnt der*die Antragsteller*in nicht bei den Eltern, so wird der Grundbedarf aus der Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks berechnet, indem zu dem Bedarf für das Wohnen bei den Eltern die Ausgaben für „Ernährung“ addiert werden.</p>	<p>berechnet, indem von der Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Einpersonhaushalte Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistung), Abteilung 7 (Verkehr) und Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungssituation), subtrahiert werden.</p> <p>Wohnt der*die Antragsteller*in nicht bei den Eltern, so wird die Summe der Regelbedarfsstufe 4 aus dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) berechnet, indem von der Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte 3. Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Abteilungen 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistung), 8 (Post und Telekommunikation), 7 (Verkehr), 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung) und 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungssituation) subtrahiert werden.</p>
<p>§8 Entfallen eines Auszahlungsanspruches</p>	<p>§8 Entfallen des Auszahlungsanspruches</p>
<p>neu</p>	<p>(1) Würde das Haushaltsbudget des Härtefalls bei der Auszahlung eines angenommenen Härtefallantrages überschritten werden, entfällt der Anspruch auf die Auszahlung des Härtefalles.</p>

Begründung:

Wunsch der Satzungskommission